

TE Vwgh Beschluss 2024/9/24 Ra 2024/08/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Mag. Stickler und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des Z S in W, vertreten durch Dr. Bertram Broesigke, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 14/1/22, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 21. Juni 2024, I. GZ: VGW-041/037/5052/2023-36, II. GZ: VGW-041/037/5054/2023, betreffend Bestrafung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Mag. Stickler und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des Z S in W, vertreten durch Dr. Bertram Broesigke, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 14/1/22, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 21. Juni 2024, römisch eins. GZ: VGW-041/037/5052/2023-36, römisch zwei. GZ: VGW-041/037/5054/2023, betreffend Bestrafung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Bestrafung nach dem ASVG richtet, zurückgewiesen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im

Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis sprach das Verwaltungsgericht Wien aus, der Revisionswerber habe dem Haupttäter (dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der Q GmbH) als von diesem mit bestimmten Aufgaben betrauter Angestellter dieser Gesellschaft mit zumindest bedingtem Vorsatz im Sinne des § 7 zweiter Fall VStG die Begehung von Verwaltungsübertretungen einerseits nach dem AuslBG und andererseits nach dem ASVG erleichtert. Die Q GmbH habe nämlich am 28. Dezember 2022 zwei namentlich genannte serbische Staatsangehörige mit dem Verputzen der Mauer einer Wohnung in Wien beschäftigt, ohne dass für diese beiden Dienstnehmer eine der erforderlichen arbeitsmarktrelevanten Bewilligungen vorgelegen wäre und ohne dass diese in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen vor der Beschäftigungsaufnahme zur Sozialversicherung gemeldet worden wären. Wegen Übertretungen des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG wurden über den Revisionswerber zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag 10 Stunden) und wegen der Übertretungen des ASVG nach dem ersten Strafsatz von § 111 Abs. 2 ASVG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 900,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag) verhängt. Außerdem wurde der Revisionswerber jeweils zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens verpflichtet. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht Wien gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis sprach das Verwaltungsgericht Wien aus, der Revisionswerber habe dem Haupttäter (dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der Q GmbH) als von diesem mit bestimmten Aufgaben betrauter Angestellter dieser Gesellschaft mit zumindest bedingtem Vorsatz im Sinne des Paragraph 7, zweiter Fall VStG die Begehung von Verwaltungsübertretungen einerseits nach dem AuslBG und andererseits nach dem ASVG erleichtert. Die Q GmbH habe nämlich am 28. Dezember 2022 zwei namentlich genannte serbische Staatsangehörige mit dem Verputzen der Mauer einer Wohnung in Wien beschäftigt, ohne dass für diese beiden Dienstnehmer eine der erforderlichen arbeitsmarktrelevanten Bewilligungen vorgelegen wäre und ohne dass diese in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen vor der Beschäftigungsaufnahme zur Sozialversicherung gemeldet worden wären. Wegen Übertretungen des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG wurden über den Revisionswerber zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag 10 Stunden) und wegen der Übertretungen des ASVG nach dem ersten Strafsatz von Paragraph 111, Absatz 2, ASVG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 900,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag) verhängt. Außerdem wurde der Revisionswerber jeweils zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens verpflichtet. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht Wien gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Die außerordentliche Revision richtet sich gegen dieses Erkenntnis zwar „seinem gesamten Inhalt und Umfang nach“; als Recht, in dem sich der Revisionswerber als verletzt erachtet (Revisionspunkt), wird allerdings nur das Recht, nicht nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG bestraft zu werden, genannt. Zur Darlegung ihrer Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung spricht die Revision ausschließlich Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestrafung nach dem AuslBG an. Die außerordentliche Revision richtet sich gegen dieses Erkenntnis zwar „seinem gesamten Inhalt und Umfang nach“; als Recht, in dem sich der Revisionswerber als verletzt erachtet (Revisionspunkt), wird allerdings nur das Recht, nicht nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG bestraft zu werden, genannt. Zur Darlegung ihrer Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung spricht die Revision ausschließlich Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestrafung nach dem AuslBG an.

6

In der Revision werden somit, was die Bestrafung nach dem ASVG betrifft, keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, sowie kein tauglicher Revisionspunkt dargetan. Die Revision war daher insoweit zurückzuweisen. In der Revision werden somit, was die Bestrafung nach dem ASVG betrifft, keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, sowie kein tauglicher Revisionspunkt dargetan. Die Revision war daher insoweit zurückzuweisen.

Wien, am 24. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024080089.L00

Im RIS seit

15.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at